

Kurztitel

Zwischenstaatlicher Luftverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1973 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 101/1997

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

10.08.1973

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text

**Anpassung des Flugverkehrsangebotes an die
Flugverkehrsnachfrage**

§ 4. In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß bei Erteilung von Flugstreckenbewilligungen (§ 8) das Flugverkehrsangebot anzupassen ist:

- a) der Flugverkehrsnachfrage zwischen Österreich und dem anderen Vertragsstaat,
- b) der Flugverkehrsnachfrage zwischen den Vertragsstaaten und dritten Staaten, die von der betreffenden Flugstrecke berührt werden, und
- c) den Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Flugstrecke.